



Österreichischer  
Städtebund

.....  
Rathaus, 1082 Wien  
.....

Telefon +43 (0)1 4000 89980  
Fax +43 (0)1 4000 7135  
post@staedtebund.gv.at  
www.staedtebund.gv.at  
.....

DVR 0656097 | ZVR 776697963  
.....

Unser Zeichen:  
00-01-(2014-1910)  
.....

bearbeitet von:  
Dr. Schmid DW 89982  
.....

elektronisch erreichbar:  
johannes.schmid@staedtebund.gv.at  
.....

Stellungnahme – Novelle Personenstandsgesetz ab 1.1.2016

Wien, 1. April 2015

**Österreichischer Städtebund; stärkere  
Einbindung der Gerichte und  
Zuständigkeit der Ereignis-  
Standesämter bei der Erfassung von  
Daten im Zentralen  
Personenstandsregister (ZPR);  
Stellungnahme zur bevorstehenden  
Änderung des Personenstandsgesetzes  
mit 01.01.2016.**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Städtebund als kommunale Interessensvertretung von 249 Städten und größeren Gemeinden übersendet hiermit seine Stellungnahme zu den Überlegungen, die Erfassung von Personenstandsdaten ab 01. Jänner 2016 grundlegend zu ändern. Im Vorfeld diverser gesetzlicher Maßnahmen ersuchen wir Sie, unsere Stellungnahme zu beachten und weiters unseren Überlegungen nachzukommen bzw. steht der Österreichische Städtebund gerne für weitere Gespräche zur Verfügung.

## **I.) Aktuelle Situation in den Städten (seit 1. November 2014)**

Das ZPR/ZSR-System mit seinen Grundfunktionen funktioniert – laut Auskunft unserer Mitgliedsstädte - seit 01. November 2014 im Großen und Ganzen problemlos. Die Abruf- bzw. Verfahrensgeschwindigkeit ist – oft bedingt durch die Installierung weiterer Server - idR in Ordnung. Trotzdem lässt sich die Problematik der (zusätzlichen) Neuerfassungen im täglichen Dienstbetrieb nicht beheben, auch wenn die komplexe Bedienbarkeit des Systems bereits in den Griff bekommen wurde.

Die Datenlieferungen durch kommunale Dienstleister an den Datenpool des BM.I (Migration) brachte idR nicht die notwendige Qualität, die erhofft wurde. Nach Einschätzung des Österreichischen Städtebundes wird der sogenannte „*Win-Win-Effekt*“ erst in 5 bis 10 Jahren eintreten. Demnach sind Gesetzesänderungen bezüglich diverser Zuständigkeitsfragen dringend notwendig.

Das große Problem bei den Nacherfassungen ist die täglich überfüllte „*In-Box* „ und der damit verbundene enorme Zeitaufwand. Man beginnt diverse Nacherfassungsaufträge zu hinterfragen. Nämlich ob es sich im Einzelfall um eine dringende Angelegenheit handelt oder ob es hierfür überhaupt eine Rechtsgrundlage gibt oder nicht. Je nach Datenqualität benötigt man für die Nacherfassung eines Personenstandsfall es eine halbe bis volle Stunde. Dass die Nacherfassungsarbeiten während laufender Telefonate und laufendem Parteienverkehr erledigt werden müssen, sollte man nicht unerwähnt lassen. Die meisten Städte bearbeiten pro Monat zirka 130 aktuelle Personenstandsfälle, dazu kommen ebenso viele Daten-Nacherfassungen aus den bis 31. Oktober 2014 geführten Personenstandsbüchern.

Auf das Jahr bezogen sind somit die Daten von etwa 10.000 Personen aufzubereiten. Für die betroffenen MitarbeiterInnen in den Städten sind 10-Stunden-Tage leider nicht die Ausnahme, sondern schon zur Regel geworden. Schon jetzt beginnen viele Städte die Geburts-Jahrgänge ab dem Jahr 1990 nach zu erfassen, also Personen, die künftig Kinder bekommen werden bzw. eine Familie gründen oder heiraten möchten.

Nach § 7 des Personenstandsgesetzes 2013 (PStG 2013) haben die ordentlichen Gerichte bestimmte Entscheidungen (zB Scheidungen, Adoptionen, Vaterschaftsfeststellungen) und Vorgänge, die eine Eintragung in das Zentrale Personenstandsregister (ZPR) erfordern (§ 8 PStG 2013), nach Maßgabe ihrer technischen Möglichkeiten in elektronisch bearbeitbarer Form, an die Personenstandsbehörde (Standesamt) am Sitz des ordentlichen Gerichtes zu übermitteln. Für diese Zuständigkeitsnormen gibt es eine **Übergangsfrist bis zum 01.01.2016** (§ 73 PStG 2013). Bis zum 31.12.2015 haben diese Mitteilungen an das Standesamt des Ereignisortes (Geburten/Eheschließungen /Sterbefälle/ Partnerschaften) zu erfolgen.

## II.) **Thematik und Lösungsvorschläge**

Es geht in dieser Stellungnahme vor allem um durch das Personenstandgericht durchzuführende Änderungen im Personenstandsregister (durch Scheidungen etc.), die ab 01.01.2016 nicht mehr durch das Gericht im Personenstandsregister eingetragen werden, sondern werden die bezughabenden Unterlagen (in elektronischer oder Papierform) vielmehr an die zuständige Personenstandsbehörde übermittelt, sodass diese dann die Änderungen durchzuführen hat.

Die Frage der Zuständigkeit für Änderungen im Personenstandswesen ist zwischen Innenministerium und Justizministerium – nach unserem Wissen - lange aber ergebnislos diskutiert worden.

Bisher bekommen die Personenstandsbehörden der letzten Eheschließung die Scheidungen in Papierform übermittelt. **Erst ab dem Jahr 2016 ändert sich dann die Situation, da dann die Personenstandsbehörde im Sprengel des Gerichtes die Scheidungen übermittelt bekommt.** Damit werden Standesämter mit wenigen Eheschließungen (aber weil im Sprengel eines Gerichtes befindlich) mit vielen Scheidungen belastet werden.

Aufgrund dieser Regelung wird ab 01.01.2016 in den Standesämtern am Sitz eines ordentlichen Gerichtes mit einem **immensen Mehraufwand** zu rechnen sein. So wird bereits jetzt von einigen Standesämtern bezweifelt, ob eine Bearbeitung von Gerichtsentscheidungen in dieser Höhe oder Menge im ZPR mit dem derzeitigen Personalstand zu schaffen sein wird.

Die Verpflichtung zur Mitteilung der Gerichte über die Auflösung der Ehen an das Trauungsstandesamt wurde aus dem nunmehr abgelösten System, in welchem Personenstandsfälle in Büchern registriert wurden, übernommen. **Eine Anpassung an die neuen Prozesse des ZPR erfolgte hierbei leider nicht.**

Mit Einführung des Zentralen Personenstandsregisters sind alle Ehen, die ab 1. November 2014 geschlossen und alle vor 1. November 2014 geschlossenen Ehen - jedenfalls nach ihrer Nacherfassung - für die Gerichte einsehbar, so diese nach § 47 Abs. 2 PStG 2013 ein diesbezügliches Verlangen auf Einsicht in diese besonderen Personenstandsdaten gestellt haben.

Wenn der Gesetzgeber die in der Regierungsvorlage zum **E-Government-Gesetz – E-GovG** – in „252 der Beilagen XXII. GP – Regierungsvorlage – Materialien“ auf **Seite 19** „Zu Art. 5 (Änderung des Meldegesetzes 1991)“ (siehe Anhang) getätigte Feststellung „Durch diese Vorgangsweise werden die Meldedaten dort generiert, **wo sie originär entstehen**“ wirklich ernst nimmt, dann ist es geradezu geboten, dass Ehescheidungen vom Gericht in das ZPR eingetragen werden. Gleiches gilt übrigens für alle gerichtlichen Entscheidungen in Personenstandssachen.

**Aus Sicht des Österreichischen Städtebundes sollte daher die Auflösung von Ehen nicht durch die Standesämter, sondern durch die Gerichte durchgeführt werden. Es sollen nicht nur die Auflösung von Ehen die nach dem 1. November 2014 geschlossen wurden, sondern auch jener Ehen die VOR dem 1. November 2014 geschlossen wurden, durch die Gerichte im ZPR verdatet werden.**

Bezüglich Nacherfassungsaufträge wäre noch anzumerken, dass es durchaus Sinn machen würde, die am 31.10.2014 abgeschlossenen Personenstandsbücher mittels einer Gesetzesänderung zu reaktivieren (in Anlehnung an die Altmatriken-Regelung), und zwar in der Form, dass man auch weiterhin Buch-Auszüge ausstellen darf (für Zwecke Führerschein, Reisepass, Schule, Urkundenverlust etc.), sofern vom 1. November 2014 bis dato keine Personenstandsänderungen (Abstammung, Eheschließung, Namensänderung, Adoption udgl.) vorliegen. Lediglich beabsichtigte Änderungen (zB Eheschließungen, Namensbestimmungen etc.) bzw bereits konkrete Änderungen der Lebenssachverhalte sollen eine verpflichtende Nacherfassung vorsehen.

Beispielsweise könnte ein simpler Auszug aus dem Sterbebuch für Zwecke der Grundbuchlöschung (Bearbeitungszeit 5 Minuten) genügen. Derzeit muss für diesen Zweck ein Todesfall ggf. mit einer Eheschließung mühsam im ZPR nacherfasst werden, um eine entsprechenden Sterbeurkunde ausstellen zu können (Bearbeitungszeit 1 Stunde).

Zu beachten wäre, dass in Österreich die sogenannte „Gewaltentrennung“ zu beachten ist (Gerichtbarkeit/Vollzug durch unabhängige Richter und Verwaltung/Vollzug durch weisungsgebundene Organe). **Die Vornahme einer Personenstandsänderung durch ein ordentliches Gericht in einem Personenstands-(Verwaltungs-) register wäre demnach auf Verfassungsmäßigkeit zu beurteilen.**

Auf Grund der künftigen Rechtslage ab 01.01.2016 hat das jeweilige Standesamt am Gerichtsstandort einen enormen Arbeits- und Kostenaufwand zu tragen. Bei den großen Standesämtern (zB Wien, Graz, Linz) müssten dann jährlich zirka ca. 1500 – 2000 Gerichtsentscheidungen (derzeit 300) bearbeitet werden. Bei den mittleren Standesämtern mit Spitalsstandort (zB. Feldbach, Vöcklabruck, Eisenstadt) muss man mit einer Bearbeitung von zirka 200 – 250 Fällen pro Jahr rechnen (derzeit 40).

### III.) Anmerkungen

- Abschließend noch ein paar **Bemerkungen zu den derzeitigen Zuständigkeitsregelungen.**

Immer wieder gibt es Unklarheiten, bei welchem Standesamt die Todesanzeige zu erfolgen hat, und welches Standesamt den Todesfall dann wirklich in das ZPR eintragen darf. Die aktuellen personenstandsrechtlichen Bestimmungen (§§ 28,29 PStG 2013) passen einfach nicht mit den sanitätspolizeilichen Maßnahmen des eigenen Wirkungsbereiches zusammen (zB Totenbeschau-/-protokoll, Überführung, Bestattung uä). Eine Gesetzesänderung „*örtliche Zuständigkeit für Todesfälle*“ in Sinne der Rechtslage vor dem 01.11.2013 bzw. analog der Zuständigkeitsregelung für Geburten (§§ 9,10 PStG 2013) wäre anzulegen.

Auch bei den Erklärungen über die gemeinsame Obsorge ist die Zuständigkeit im PStG 2013 unglücklich geregelt.

Während Vaterschaftsanerkennnisse oder Namensbestimmungserklärungen bei jedem Standesamt in Österreich möglich sind, ist für die Beurkundung und Entgegennahme der Obsorge-Erklärungen nur das Standesamt des Geburtsortes zuständig. Betroffene Eltern werden oft mit unzumutbaren Wegestrecken und Fahrtkosten konfrontiert - der Arbeitsaufwand bei den Geburtsort-Standesämtern ist enorm – Tendenz steigend. Auch hier wäre eine Gesetzesänderung unbedingt notwendig!

Ein Grund für die bereits aufgetretenen Verweisungen dürfte auch an der viel gepriesenen und eigentlich einer ordnungsgemäßen Verwaltungsführung widersprechenden Festschreibung der offenen Zuständigkeit im Personenstandsrecht liegen. Besonders **der Sterbefall wird in Zukunft noch Probleme** bereiten, da hier die Zuständigkeit nach dem Personenstandsgesetz (Bundessache in Gesetzgebung und Vollziehung, übertragener Wirkungsbereich der Gemeinde) und die Zuständigkeit nach den Leichenbestattungsgesetzen (Landessache in Gesetzgebung und Vollziehung, eigener Wirkungsbereich der Gemeinde) auseinanderklaffen. **Beim Sterbefall wäre genauso anzuknüpfen wie bei der Geburt, der Eheschließung und der eingetragenen Partnerschaft.**

#### IV.) Zusammenfassung

Es ist aus Sicht des Österreichischen Städtebundes absolut nicht einzusehen, dass der Bund alles auf die unterste Verwaltungsebene verlagert.

Erwähnenswert ist unter anderem auch, dass die Landesregierungen in den Bundesländern samt ihren Bezirkshauptmannschaften nicht daran denken, die bei Ihnen entstehenden Daten einer Staatsbürgerschaftsverleihung ins ZPS einzutragen. Anlässlich der Verleihung wäre es ja technisch denkbar, den frischgebackenen StaatsbürgerInnen neben dem Verleihungsbescheid auch gleich einen Staatsbürgerschaftsnachweis vor der Ausstellung eines Reisepasses auszuhändigen.

Auch die Landesregierungen nehmen diesen Servicegedanken anscheinend nicht auf. Wäre diese Überlegung doch naheliegend, um einen weiteren Anwendungsfall des – von ihnen – stark bejubelten ZPR/ZPS – Systems vorweisen zu können. Aus den Landesregierungen vernimmt man dazu, dass man hierfür keine Ressourcen hätte – auf die Ressourcen der Städte und Gemeinden hat man bei Einführung des ZPR jedoch nicht geachtet.

Für das Gelingen des ZPR/ZPS wurde immer propagiert, dass alle Institutionen zusammenhelfen müssten – die Landesregierungen fühlen sich jedoch scheinbar nicht betroffen.

Vergessen wir auch nicht die (nicht erfolgte) Anbindung **der Spitäler** ans ZPR. Wenn so weitergemacht wird - werden Verwaltungsreformen einfach niemals gelingen und sinnvoll sein.

**Es besteht schon jetzt für die Gerichte eine Verbindung zum ZMR (Wohnsitzabfragen)** und kann eine Verbindung zum ZPR kein technisch unlösbares Problem darstellen. Arbeitstechnisch gesehen ist eine elektronische Durchführung der Eintragung einer Scheidung in die obgenannten Register ein einziger Mausklick. Die Scheidung wird bei den Gerichten elektronisch erfasst und es geht bloß um eine benötigte Schnittstelle zum ZPR. Eine händische Erfassung wie bisher bringt mehrere Arbeitsschritte und auch einen nicht unbeachtlichen Zeit- und Kostenaufwand für die damit befassten Behörden mit sich. Bei dieser Vorgangsweise entstehen naturgemäß auch 2 Akte (1 x Scheidungsakt beim Bezirksgericht, 1 x Ablageakt des Urteiles beim Standesamt).

Sollte bis 1. Jänner 2016 diese Form der Datenpflege nicht möglich sein, ist eine Verlängerung der Übergangsbestimmungen die leichter zu vollziehende Variante. Die Ehe vor 1. November 2014 muss nacherfasst werden. Wenn die Meldung gleich an das Eheschließungsstandesamt geht, wird sofort eingetragen und nicht der sonst daraus resultierende „In-Box“-Schriftverkehr künstlich vermehrt.

Forderung der Städte im ZPR-Projekt war es weiters, Obsorgeerklärungen nur anlässlich der Geburtsregistrierung zuzulassen.

Die eigentliche Zuständigkeit oblag/obliegt den Gerichten. Im Sinne des One-Stop-Shop ist es zweckmäßig, KundInnen die Möglichkeit zu eröffnen, am Standesamt, das die Geburt registriert, die Erklärung über die gemeinsame Obsorge

vereinbaren zu können. Damit werden den KundInnen zusätzliche Behördenwege erspart.

Entgegen den Interessen der Standesämter wurde aber die Zuständigkeit nicht auf Erklärungen anlässlich der Geburt eingeschränkt.

Der Österreichische Städtebund fordert daher (zumindest) eine Einschränkung der Zuständigkeit auf jene Obsorgeerklärungen, die anlässlich der Geburt abgegeben werden. Spätere Vereinbarungen über die gemeinsame Obsorge sollten ausschließlich bei Gericht möglich sein. Eine gänzliche Liberalisierung würde dagegen die Standesämter mehr belasten und müsste dann **im Wege des Finanzausgleiches** hier eine Abgeltung eingefordert werden.

Zuletzt weist der Österreichische Städtebund auf eine rasche Novellierung der einschlägigen gebührenrechtlichen Vorschriften hin. Diese wurden nicht an das Personenstandsgesetz 2013 angepasst und sind daher nur mit erheblichem Interpretationsaufwand auf die aktuelle Rechtslage anzuwenden.

Es darf daher nochmals um Berücksichtigung der angeführten, kommunalrechtlich relevanten Novellierungen ersucht werden und bedanken wir uns bereits jetzt für das von Ihnen gezeigte Engagement zum Wohle unserer Städte und Gemeinden.

Mit freundlichen Grüßen



OSR Mag. Dr. Thomas Weninger, MLS  
Generalsekretär

Ergeht an:

Herrn Kabinettchef  
Mag. Dr. Alexander Kligenbrunner  
Bundesministerium für Kunst und Kultur,  
Verfassung und Medien

Bundesministerium für Inneres

Bundesministerium für Justiz